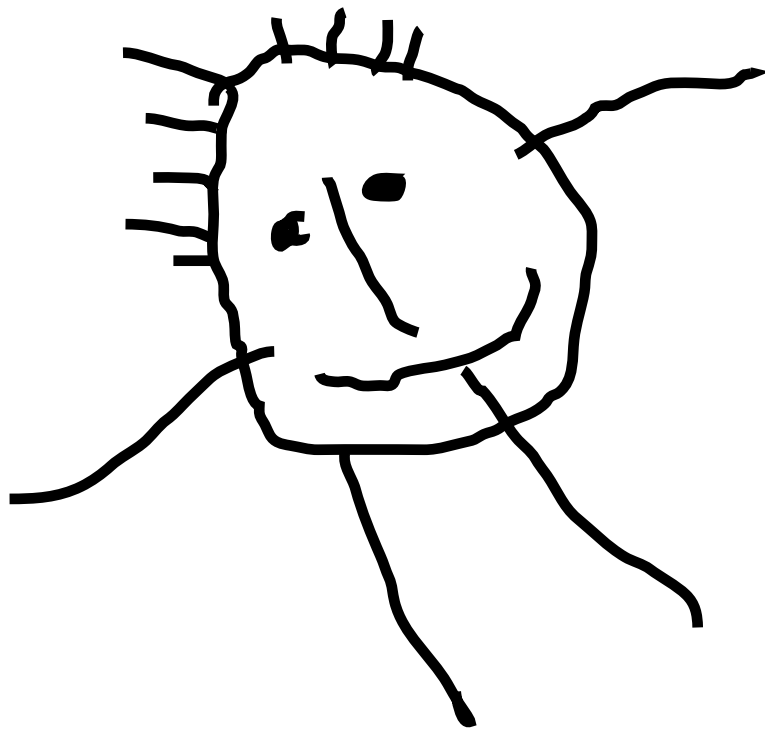


# Quo Vadis

Jugendhilfe



**Konzept  
Kinderschutz**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Die besondere Gefährdungslage der Kinder und Jugendlichen in stationärer Betreuung .....	3
3. Trägerstruktur .....	5
4. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen.....	6
5. Allgemeiner Schutzauftrag § 8a SGB VIII .....	8
6. Interne Methoden der Gefährdungseinschätzung.....	9
7. Handlungsablauf Meldung Kindeswohlgefährdung.....	12
8. Die trägerinternen Kinderschutzfachkräfte und Trägerhaltung .....	12
9. Evaluation und Qualitätssicherung.....	13

## 1. Einleitung

**„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (SGB VIII § 1 Abs. 1)**

Das vorliegende Konzept ist Teil eines Prozesses, der sich in Bewegung befindet und einerseits die Ethik der Pädagogen, wie auch die Haltung des Trägers in der Sicherung des Kindeswohles abbilden soll, die in stetiger Entwicklung und Anpassung begriffen sind - zur Förderung der Entwicklung der Schutzbefohlenen. Die Koordinatoren üben auf der Basis einer professionellen Zusammenarbeit mit den Fachkräften in den Betreuungs- und Projektstellen die Fachberatung und Fachaufsicht in allen Teilsystemen des Unternehmens aus. Sie bemühen sich, um ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen in den Betreuungsstellen, um auch für diese als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Koordinatoren halten vor dem Hintergrund eines systemischen Grundverständnisses Kontakt zum Helfersystem und kommunizieren regelmäßig mit Mitarbeiter/-innen der Bedarfsträger, Eltern und Vormündern.

In allen Bereichen der Jugendhilfe, sind Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Es gilt, ein tragfähiges System zu schaffen, dass diesen Schutz gewährleistet, aber auch auf Meldungen eingehen und diese einschätzen kann, wenn diese Abweichungen und Gefährdungen des Schutzes aufzeigen.

Diese Grundlage für die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen bildet das Leitbild des Trägers und ist ebenso Grundlage für die Achtung des Kindeswohls aller Betreuten.

Hierzu strebt der Träger unter anderem Kooperationsvereinbarungen nach § 8a mit den Kommunen an und kann dem örtlichen Träger bei Bedarf auf der Grundlage dieses Konzeptes eine eigene Vereinbarung anbieten.

Der Träger stellt durch geeignete eigene Maßnahmen sicher, dass alle seine Fachkräfte über gewichtige Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind. Darüber hinaus wurden für die Arbeitsfelder eigene Handlungsempfehlungen mit spezifischen Indikatoren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte entwickelt.

Aufgabe der Kinderschutzfachkräfte ist es, nach § 8a Abs. 4 SGB VIII freie Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten. Dabei sind die freien Träger im Rahmen der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet.

Die pädagogische Leitung von QuoVadis stellt ausdrücklich fest, dass die Kinderschutzfachkraft in Ausübung ihrer besonderen Tätigkeit, frei und unabhängig agieren kann, losgelöst aus der eigentlichen Trägerhierarchie.

## 2. Die besondere Gefährdungslage der Kinder und Jugendlichen in stationärer Betreuung

Der Großteil der Kinder und Jugendlichen, die nicht mehr in ihren Ursprungsfamilien leben können und somit einer stationären Betreuung bedürfen, hat bereits eine existentielle Gefährdung eines oder mehrerer Lebensbedürfnisse erfahren. Neben der Versorgung elementarer Bedürfnisse wie beispielsweise der Bereitstellung von Nahrung oder Wohnraum, benötigen diese jungen Menschen zuverlässige, stabile

und berechenbare Strukturen und soziale Beziehungen im Betreuungssetting.

Durch die sich ergebenden Lebensläufe der Kinder und Jugendlichen vor der Aufnahme in eine Betreuung, sind die pädagogischen Fachkräfte mit einer erweiterten Form der Gefährdung dieser Betreuten konfrontiert. Vermehrte Suchtstrukturen, Schulverweigerung, Medienabhängigkeit und weitere belastende Faktoren gehören nicht zu außergewöhnlichen Belastungen des Betreuungssystems. Oftmals liegen emotionale und psychische Einschränkungen vor und / oder psychiatrische Krankheitsbilder, die jeweils besonderer Betreuung im System bedürfen und wiederum ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen.

### **Beschwerdemanagement**

Mit einer offenen und reflektierenden Haltung der Betreuer soll den Jugendlichen ermöglicht werden, aufkommende Unzufriedenheit zu äußern und zu kommunizieren. Ziel ist es, in reflektierten Gesprächen bestehende Probleme gemeinsam zu lösen und neue Vereinbarungen zu treffen. Für eine möglichst objektive Betrachtung bestehender Probleme, wird eine neutrale Person (z.B. Koordinator) für eine konstruktive Lösung herangezogen. Außerdem haben die Jugendlichen die Möglichkeit der Beschwerde bei den regelmäßigen Besuchen des Koordinators. Sie können auch entsprechend telefonische Kontakte aufnehmen, ohne dass die Betreuer während der Telefonate zugegen sind. Ebenso steht ihnen die Möglichkeit offen, sich schriftlich oder telefonisch an Koordinator, Jugendamt, Vormund, Kontaktpersonen aus der alten Umgebung und Eltern zu wenden.

Jeder Jugendliche erhält zu Beginn der Betreuung ein Informationsblatt mit seinen Rechten.

Grundsätzlich werden alle Beschwerden von demjenigen an den die Beschwerde herangetragen wird, aufgezeichnet und an den QM-Beauftragten weiterleitet, der ab hier den weiteren Verfahrensgang steuert.

### **Qualitätssicherung**

Die Qualität der Arbeit wird sichergestellt durch:

- regelmäßige Besuche und Beratungsgespräche mit der Koordination
- Austausch mit dem zuständigen Jugendamt
- Entwicklungsberichte/ Hilfeplan
- Kollegiale Supervision bzw. Einzelsupervision
- Austausch mit anderen Betreuungsstellen von QuoVadis-Jugendhilfe
- Fortbildungen
- Dokumentation

### **Partizipation**

Es ist der Betreuungsstelle ein Anliegen, alle Ereignisse, Vorhaben und Entscheidungen, welche die Jugendlichen betreffen, mit diesen zu besprechen, sie an Entscheidungen zu beteiligen und im Konfliktfall zu einer möglichst einvernehmlichen und pädagogisch sinnvollen Lösung zu kommen.

- Die Jugendlichen die in der Betreuungsstelle leben, werden über ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten informiert. Sie können diese aktiv ausüben.
- Das Beteiligungskonzept, die Partizipation wird vom Träger und der Leitung aktiv gefördert und unterstützt.
- Im Sinne der Partizipation werden Jugendliche bzw. deren gesetzliche Vertreter mit Beginn der Betreuung nach ihren Zielvorstellungen und Wünschen befragt. Diese fließen in die Hilfeplanbesprechung mit ein. Das Ergebnisprotokoll mit den vereinbarten Zielen wird nach Erhalt allen Beteiligten, einschließlich der Jugendlichen, zur Verfügung gestellt und mit ihnen nachbesprochen.
- Der Betreuer bespricht aktuelle Maßnahmen im Betreuungsalltag mit den Jugendlichen unter Einbezug ihrer Vorstellungen, so dass diese sie möglichst verstehen können. Die Prozessverantwortung bleibt dabei bei dem Betreuer.
- Der Entwicklungsbericht wird mit den Jugendlichen besprochen.

So bringen die Betreuten unterschiedliche Belastungen mit in das Betreuungssystem, so dass ein Kriterium bei der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist, dass auf eine möglichst gute Passung zum bereits bestehenden System geachtet wird.

In einer Stelle, in der mehrere belastete Kinder oder Jugendliche betreut werden, kann ebenso eine Gefährdung der Jugendlichen untereinander entstehen.

Neben der regelmäßigen Fachberatung der Betreuer und Sensibilisierung auch für diesen Gefährdungsbereich, ist Opferschutz und Deeskalation hier bestehendes Handlungsmotiv.

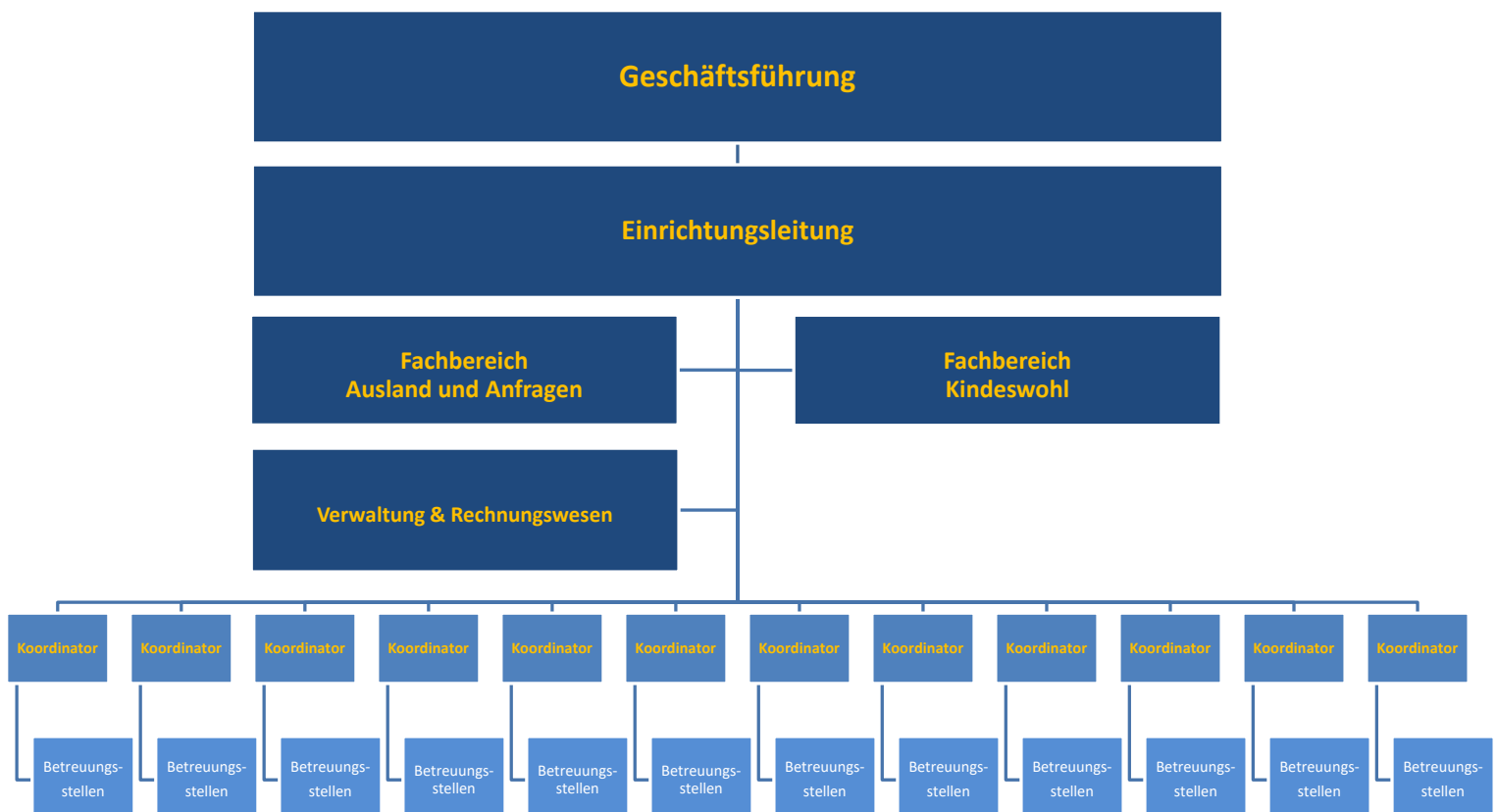
Ein weiterer gefährdender Faktor in der Jugendhilfe, mit überwiegend kleinen individualpädagogischen Betreuungsstellen, kann die Person des Betreuers oder Mitarbeiters sein. Machtmissbrauch, Grenzverletzungen oder übergriffiges Verhalten, aber auch die Vermutung dieser Gefahren gehören zu pädagogischer Thematik, die eine besondere Sensibilität, aber auch Klarheit und ein sicheres Konzept und Haltung im Umgang damit erfordern.

Gleichwohl soll die mögliche Instrumentalisierung durch bereits betreuungserfahrene Kinder und Jugendliche benannt werden. Formen von Anfeindungen und Denunziationen untereinander und gegen Betreuer müssen fachlich sensibel und in Abgrenzung betrachtet werden.

Wesentliche Bestandteile im Gesamtkontext sind präventive und fachlich unterstützende Maßnahmen des Betreuungssystems, wie auch eine offene und sichere Kommunikation und Fachlichkeit in den regelmäßigen Begegnungen. Bereits konzeptionell verankert ist die Beteiligung der Betreuten im Konzept „Beschwerdemanagement und Partizipation“.

### 3. Trägerstruktur

Die QuoVadis-Jugendhilfeprojekt GmbH arbeitet aktuell in Deutschland an ca. 60 Standorten und an weiteren 15 Standorten im europäischen Ausland.



#### 4. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Eingebunden in den Schutzauftrag nach § 8a sind alle Einrichtungen und Dienste von QuoVadis, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

Die im folgenden genannten Beispiele geben eine Orientierung zu außergewöhnlichen Ereignissen und Entwicklungen, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/ die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes in Verbindung setzen.

##### Meldepflicht

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, ... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen... unverzüglich anzuzeigen.

Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden können, in dem in einer gemeinsamen Reflexion die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Bußgeld relevant. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis, dort zu finden unter „Hinweisen“.

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ akute Ereignisse oder auch über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden.

Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden.

##### Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen

Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen. Dazu zählen Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/ Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem/r Mitarbeiter/in

##### Straftaten von Mitarbeitern/innen

Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

### Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche

Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.

### Katastrophenähnliche Ereignisse

Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser

### Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen

Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen

### Beschwerdevorgänge

Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden.

### Weitere Ereignisse

Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau - oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern. Zu Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen unter anderem:

- eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle
- wiederholte Mobbingvorwürfe
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

### Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII / Datenschutz

QuoVadis hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 – 65 SGB VIII, sowie § 69s des SGB X zu beachten.

## 5. Allgemeiner Schutzauftrag § 8a SGB VIII

Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs.3 SGB VIII). Dies beinhaltet auch, sie davor zu bewahren, dass sie Schaden in ihrer Entwicklung erleiden, sei es durch Vernachlässigung, durch missbräuchliche Ausübung der

elterlichen Sorge, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter.

Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

### Prävention

Prävention (lateinisch *praevenire* „zuvorkommen“, „verhüten“) bezeichnet Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen könnten, wenn nichts getan würde. Prävention setzt zunächst voraus, dass geeignete Maßnahmen verfügbar sind, um den Eintritt dieser Ereignisse zu beeinflussen.

### Grundsätzliches

QuoVadis-Jugendhilfe verpflichtet sich, keine Mitarbeiter zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 181a, 182 – 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden.

Zu diesem Zweck lässt QV sich von seinen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen vor Einstellung und nach Einstellung in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters vorlegen.

### MitarbeiterEinstellung

Neben dem Nachweis dementsprechenden Qualifikationen, hat sich QV, soweit dies möglich ist, von der persönlichen Eignung der Bewerber zu überzeugen. Erfahrene Koordinatoren nutzen persönliche Gespräche und die zur Verfügung stehenden Unterlagen, um diesbezüglich zu einem Ergebnis zu kommen. Kommt der Koordinator zu keinem klaren Ergebnis, ist er gehalten einen ebenso erfahrenen Kollegen hinzu zu ziehen. Im Zweifel ist von einer Einstellung abzusehen.

Mögliche Instrumente sind:

- Bewerbungsgespräche
- Kontaktaufnahme zu vorherigen Arbeitgebern
- Probearbeiten in anderen Betreuungsstellen
- Referenzen

### Mitarbeiterbetreuung / Qualifizierung

- Trägerinterne Fortbildung aller Betreuer
- Externe Nutzung von Fortbildungsangeboten z.B. BIS Akademie
- Supervision
- Fallsupervision
- Personenbezogene Supervision

### Beziehungsmanagement

Alle am Hilfeprozess beteiligten Personen sind in diesen miteinzu- binden. Diese können sein:

- Eltern / Verwandte
- Lehrer / Nachhilfelehrer




- Trainer / Sportvereine u.a.
- Jugendtreffs

Angestrebt ist eine ständige Kommunikation zwischen den Einzel-nen am Prozess Beteiligten. Oft ist es Unwissenheit der einzelnen Parteien, die zu Missverständnissen führen können. Folglich ist es notwendig, mit allen Parteien in einen offenen Dialog zu gehen, soweit es der Datenschutz zulässt, zu informieren und Wege der Kommunikation zu vereinbaren und dementsprechende Dokumentation sicherzustellen.

Ein bestehendes Helfersystem muss gut miteinander vernetzt sein und in regelmäßigem Austausch stehen. Es gilt auch Kindeswohlgefährdung, als Instrumentalisierungsobjekt durch die Jugendlichen weitestgehend auszuschließen.

## 6. Interne Methoden der Gefährdungseinschätzung

Die folgenden Bögen zur Meldung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdung sind konzipiert auf der Grundlage der Kooperation mit der BIS Akademie/ Kinderschutzbund.



**Meldebogen Kindeswohlgefährdung**

\_\_\_\_\_  
Name Kind/ Jugendliche/r

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Betreuungsstelle

\_\_\_\_\_  
Koordinator

**Gefährdungsmeldung:**

Tag der Meldung: \_\_\_\_\_

hinzugezogene Kinderschutzfachkraft: \_\_\_\_\_

### Gefährdungseinschätzungsbogen

Name Kind/Jgdl: \_\_\_\_\_

Tag der Einschätzung: \_\_\_\_\_ Einschätzende KSFK: \_\_\_\_\_

Der Schutz ist	Physiologische Bedürfnisse Körperpflege, Schlaf, Essen, Trinken, Gesundheitsfürsorge, weiterorgemessene Bleibung, Körperkontakt	Schutz und Sicherheit Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses, Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit	Soziale Bindungen / Wertschätzung konstante Bezugsperson(en), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Ver- lässlichkeit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersab- hängigen) Eigenständigkeit, Zugänglichkeit zu sozialen Gruppen	Erziehung / Förderung alterstypische Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Bezie- hungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachförderung, Grenzsetzung
deutlich unzureichend				
grenzwertig				
ausreichend				
gut				
sehr gut				

Gewährleistung des Kindeswohles insgesamt:

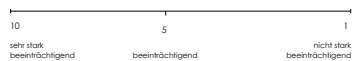
Ergebnis der Einschätzung:

- Die Anhaltspunkte sind aktuell unbegründet und es liegt keine Gefährdung vor.
- Zur Einschätzung sind zwingend weitere Informationen notwendig, dann nochmalige Gefährdungseinschätzung.
- Wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor. Es sind umgehend weitere Hilfen und Schutzplan zu installieren.

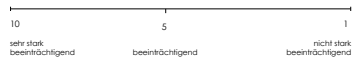
Erforderliche sofortige Hilfen und Schutzplan:

### Faktorbogen

Stärke der vom Kind/JGDL  
erlebten Gefährdungslage:



Stärke der vom KSFK  
eingeschätzten Gefähr-  
dungslage:

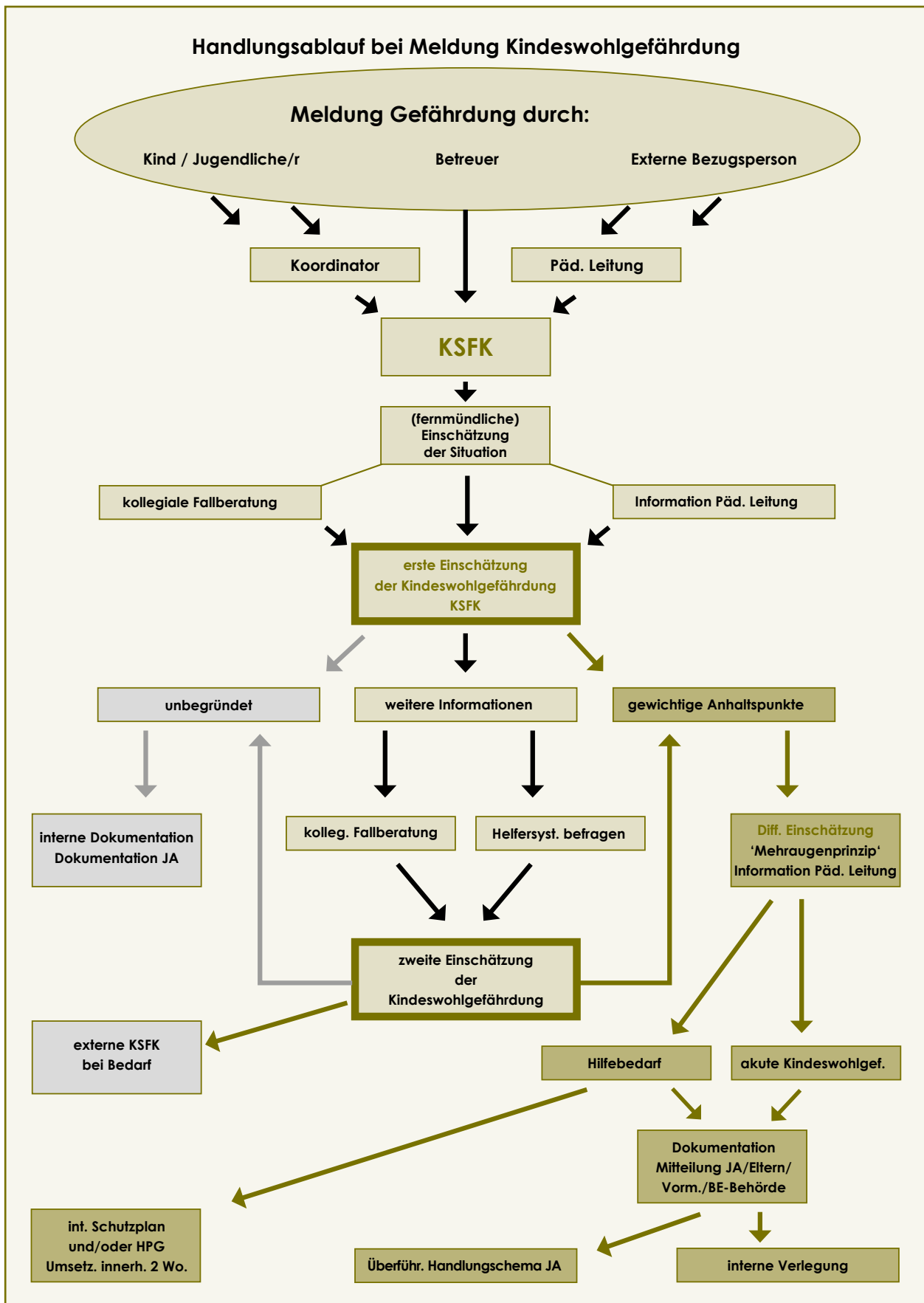


Risiko – und Belastungsfaktoren des Systems	
<b>Finanziell/materielle Situation:</b> Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden, schlechte Wohnverhältnisse etc.	
<b>Soziale Situation:</b> Schwellenängste gegenüber externen Personen, Behördenangst, eigene Deprivation	
<b>Familiäre Situation:</b> alleinerziehend, Tod eines Elternteils, nicht gelingende Stiefelternsituation, Trennungs-/Scheidungskonflikt etc.	
<b>Persönliche Situation der Erziehungspersonen:</b> unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit auf Grund von Krankheit, Behinderung, psychischer Erkrankung, Suchtverhalten etc.	
<b>Situation des Kindes/Jugendlichen:</b> körperliche, geistige oder seelische Behinderung, Krankheit, schwieriges Sozialverhalten, Delinquenz, Suchtmittelkonsum etc.	

Ressourcen und Schutzfaktoren im System	
<b>Finanziell/materielle Situation:</b> gesichertes Einkommen, befriedigende Wohnsituation, etc.	
<b>Soziale Situation:</b> soziale Integration und Einbindung in Nachbarn, Freundeskreis, Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit externen Instanzen und Personen, etc.	
<b>Familiäre Situation:</b> funktionierende Familien und Verwandtschaftsbeziehungen, positive Partnerbeziehungen etc.	
<b>Persönliche Situation der Erziehungspersonen:</b> Kommunikative Kompetenz, alltägliche Strukturierungsfähigkeit, Fähigkeit zur Stressbewältigung, positive Verarbeitung eigener Krisen etc.	
<b>Situation des Kindes/Jugendlichen:</b> gesundes Kind, stabile Bindungserfahrung etc.	

Umsetzungsfähigkeit des Schutzes ist gegeben durch:

- Einsichtsfähigkeit Ja Nein  
 Veränderungsbereitschaft Ja Nein  
 Kooperationsbereitschaft Ja Nein



## **7. Handlungsablauf Meldung Kindeswohlgefährdung**

Über jede Meldung im Bereich Kindeswohlgefährdung gibt es eine Dokumentation und Mitteilung an die pädagogische Leitung und an das belegende Jugendamt sowie an die betriebserlaubnisgebende Behörde.

Besteht an Wochenenden, Feiertagen oder im Abendbereich die Notwendigkeit, dass ein Kind/ Jugendlicher nicht in der aktuellen Betreuungsstelle aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte verbleiben kann, besteht die Möglichkeit, dieses Kind/ Jugendlichen trägerintern zu verlegen.

## **8. Die trägerinternen Kinderschutzfachkräfte und Trägerhaltung**

Um dem beschriebenen Bedarf gerecht zu werden, bedarf es dementsprechend ausgebildeter Kinderschutzfachkräfte (KSFK).

Die KSFK des Trägers haben einen Zertifikatskurs absolviert und somit eine qualifizierte Ausbildung im Berufsfeld Kinderschutz, die zu den Fertigkeiten und Wissen im Bereich Fachkompetenz KSFK führt und die Fachkraft durch soziale Kompetenzen und Selbständigkeit personell kompetent macht; siehe hierzu Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte (Kinderschutzbund NRW).

Die einzelne Fallbearbeitung nach eingehender Gefährdungsmeldung eines Kindeswohls übernimmt die KSFK in eigener Regie und geht nach den abgestimmten Methoden vor.

Die eingesetzten KSFK agieren unabhängig von der pädagogischen Leitung und der Geschäftsführung. Diese werden informiert und regelmäßig über den Verlauf in Kenntnis gesetzt.

Erstes wesentliches Kriterium des Einsatzes der KSFK ist, die Unabhängigkeit der Fachkraft von dem Kind/ Jugendlichen oder der Betreuer, von denen die jeweilige Gefährdungsmeldung eingeht. Aufgrund der dokumentierten Struktur des Trägers Quo Vadis ist diese Unabhängigkeit gegeben. Hier sind lediglich die Koordinatoren der deutschlandweiten Betreuungsstellen einander bekannt.

Weiterhin ist das Kriterium der Flexibilität durch die KSFK zu erfüllen.

Eine KSFK muss örtlich, zeitlich und aufgrund ihrer persönlichen Ressourcen den Anforderungen dieses Aufgabenbereiches entsprechen können. Eine Gefährdungsmeldung des Kindeswohls, ist zeitnah durch die angefragte KSFK zu bearbeiten.

Die Einsatzorganisation einer KSFK erfolgt nach den intern getroffenen Vereinbarungen. Jedem Koordinator und Betreuer sind die trägerinternen KSFK bekannt, so dass sie von diesen angefragt werden können. Weiterhin kann eine KSFK durch die pädagogische Leitung benannt werden.

Die Bearbeitung der Gefährdungsmeldung oder Anfrage zur Beratung durch die KSFK erfolgt in der Regel zunächst fernmündlich.

Es folgt eine erste Einschätzung und Form der Beratung, die ebenso mit der pädagogischen Leitung und / oder einer weiteren KSFK abgestimmt wird.

In Abhängigkeit von der Gefährdung und der Risikoeinschätzung erfolgt eine Beratung und Einschätzung vor Ort.

Das weitere Vorgehen erfolgt nach dem beschriebenen Handlungsablauf.

Es werden regelmäßige Treffen der KSFK mindestens einmal im Quartal zum kollegialen Austausch und Intervision gepflegt.

Kommt eine neue KSFK hinzu, wird ein Treffen aller KSFK mit eingehender Information, Einführung in das Konzept und vor allem in die Methoden Standard sein. Supervisionen werden über den Kinderschutzbund angefragt.

Viele Ressourcen zur Umsetzung dieses Konzeptes sind bereits durch bestehende etablierte und bewährte Strukturen in der Kooperation der Koordinatoren untereinander und mit der Leitung vorhanden.

So liegt eine Kultur des offenen Austausches und der konstruktiven Kritikpflege vor. Das System ermöglicht notwendige direkte und/ oder kurze Wege und kollegiale Erreichbarkeit auch im Sinne des „Mehraugen-Prinzips“.

Ziel ist, Sicherheit und Basis für alle Betreuer durch Fortbildung und Wissen um das Bestehen dieses Konzeptes und dessen Umsetzung. Kinderschutzfachkräfte stehen permanent zur Verfügung und bieten Handlungsklarheit und Sicherheit.

Mögliche Gefahren, die die Arbeit der internen KSFK beeinträchtigen können, wie beispielsweise Interessenkonflikte, Machtmissbrauch, Überreaktionen oder Mehrbelastungen sind offene, enttabuisierte Themen.

In unklaren Einschätzungsfällen oder bei fehlendem Konsens wird eine externe KSFK hinzugezogen.

## **9. Evaluation und Qualitätssicherung**

Evaluationen pädagogischer Prozesse sowie Qualitätssicherung sind Bestandteil der allgemeinen Leistungsbeschreibung des Trägers.

Im Rahmen des kollegialen Austausches sowie in den regelmäßigen Treffen der KSFK ist angestrebt, auch hier eine Kultur der konstruktiven Kritikfähigkeit zu leben, wie ebenso eine konstruktive Fehleranalyse zu schaffen.

### **Fortbildung**

<https://www.bis-akademie.de/>

### **Supervision**

<https://www.bis-akademie.de/>

### **Netzwerkarbeit Kinderschutzbund / Kooperationsträger**

<http://www.kinderschutzbund.wtal.de/>

Stand Februar 2019

**Träger der Einrichtung**

QuoVadis – Jugendhilfe Projekt GmbH  
Amtsgericht Aachen, HRB 13404

**Einrichtungsleitung:**

Markus Eicker

Tel. : +49 (0)170-5223340

Achim Ender

Tel. : +49 (0)171-5815243

**Sitz:**

QuoVadis

Werkerbend 27, 52224 Stolberg

E-mail: [info@quovadis-jugendhilfe.de](mailto:info@quovadis-jugendhilfe.de)

Web : [www.quovadis-jugendhilfe.de](http://www.quovadis-jugendhilfe.de)

Betriebserlaubnisse durch die Landesjugendämter Rheinland, Westfalen.-Lippe, Rheinland Pfalz, Sachsen, Sachsen Anhalt, Bayern, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg Vorpommern und Schleswig-Holstein gemäß § 45 SGB VIII